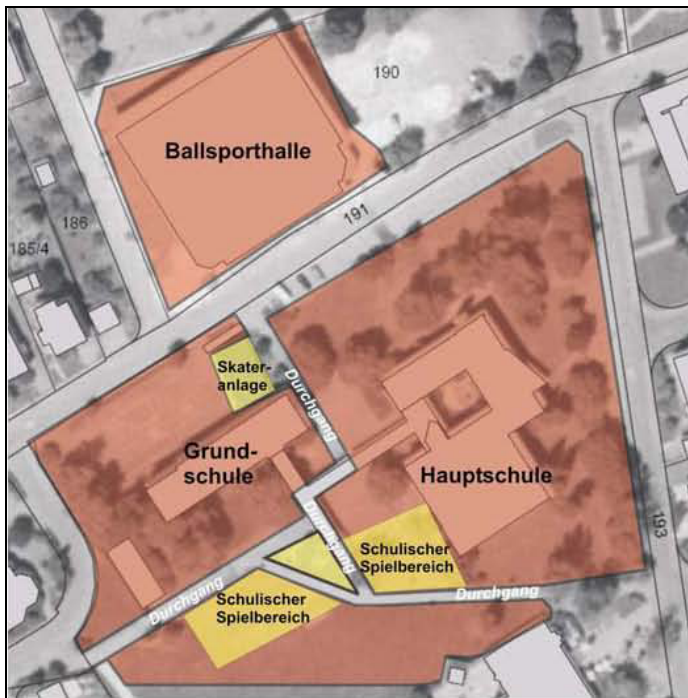


Benutzungsordnung des Schulgeländes außerhalb der Schulzeiten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 22.07.2008 folgende Benutzungsordnung des Schulgeländes außerhalb der Schulzeiten beschlossen:

§ 1 Schulgelände

- (1) Das Schulgelände umfasst die rot und gelb markierten Flächen des nachfolgenden Planes der Grund- und Hauptschule Niederstotzingen.



- (2) Nicht zum Schulgelände gehören hierbei die öffentlichen Parkplätze sowie die Gehwegbereiche der Hohenzollernstraße, Bergstraße, Jahnstraße und Neuffenstraße.

§ 2 Betretungsverbot

- (1) Das Schulgelände darf ohne vorherige Genehmigung nach Ende des Lehrbetriebs, d. h. nach der letzten Schulstunde des jeweils im Schuljahr gültigen Stundenplans, bis 7 Uhr sowie an Wochenenden und während der Schulferien nicht betreten werden.
- (2) Während des Lehrbetriebs darf das Schulgelände von Schulfremden nicht betreten werden.
- (3) Auf dem Schulgelände darf nicht mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen gefahren werden.
- (4) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

§ 3 Ausnahmen vom Betretungsverbot

- (1) Die in § 1 markierten Durchgangsbereiche sind grundsätzlich vom Betretungsverbot ausgenommen.

- (2) Vom Betretungsverbot sind in der Zeit vom Ende des Lehrbetriebs i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 21 Uhr ausgenommen, die im Plan des § 1 gelb markierten Bereiche
 - der Skateranlage und
 - die schulischen Spielbereiche
 für deren Nutzer, sofern die Anlagen nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Der Schulleitung und dem Schulträger sowie deren Vertretern obliegt hierbei die Hausgewalt.
- (3) Ausgenommen vom Betretungsverbot sind außerdem Teilnehmer von schulischen Veranstaltungen sowie von der Stadt genehmigten Veranstaltungen und Nutzungen. Für diese Teilnehmer ist das Betreten gestattet während der Veranstaltung bzw. Nutzung zuzüglich jeweils 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung bzw. Nutzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 das Schulgelände unbefugt betritt, mit einem Fahrrad oder motorisierten Fahrzeug das Schulgelände befährt oder auf dem Schulgelände raucht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit der öffentlichen Bekanntmachung verliert die Benutzungsordnung des Schulgeländes außerhalb der Schulzeiten vom 20.12.2005 ihre Gültigkeit.

Niederstotzingen, 24. Juli 2008
gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind